

Auszug aus dem Protokollbuch des Gemeinderates Raeren

Sitzung vom 23. Oktober 2024

Anwesend: Bürgermeister Mario Pitz, Vorsitzender
Ulrich Deller, Naomi Renardy, Tom Simon, Thomas Schwenken,
Christine Kirschfink, Schöffen
Roland Lentzen, Andrea Kicken-Tuchenhagen, Manuela Niessen-
Madenspacher, Monika Höber-Hillen, Ferdy Leusch, Guido Deutz,
August Boffenrath, Christoph Heeren, Gerd Schumacher, Frederik Wertz,
Nicole Nussbaum-Potiuk, Ratsmitglieder
Pascal Neumann, Generaldirektor

Entschuldigt: die Ratsmitglieder Herr Erwin Güsting, Herr Joachim van Weersth und
Herr Roger Britz

Punkt 14. 21) der Tagesordnung:

Der Gemeinderat wurde aufgrund von Artikel 20 und Artikel 21 des
Gemeindedekretes vorschriftsmäßig einberufen und hat folgenden Beschluss gefasst:

Festsetzung einer Gebühr zur Änderung des Vornamens

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35 und
102 § 3;

In Erwägung, dass das Gesetz vom 18. Juni 2018 ab dem 1. August 2018 das Gesetz
vom 15. Mai 1987 über die Namen und Vornamen abändert, so dass Anträge zur
Vornamensänderung ab diesem Datum beim Standesamt eingereicht werden
müssen;

In Erwägung, dass die Gemeinden in diesem Falle eine Gebühr erheben können und
es sich empfiehlt, hierfür einen Betrag festzulegen um die Bearbeitungskosten
abzudecken;

In Anbetracht der finanziellen Lage der Gemeinde;

Nach Anhörung des Berichtes des Bürgermeisters und Finanzschöffen;

Nach eingehender Diskussion und Beratung;

Nach Anhören des ausführlichen Berichtes des Bürgermeisters;

B E S C H L I E S S T mit 12 Ja-Stimmen der CSL und Ecolo sowie 5 Enthaltungen der Fraktion Mit Uns

Artikel 1:

Zugunsten der Gemeinde Raeren wird ab in Kraft treten gegenwärtigen Beschlusses endend am 31. Dezember 2030 eine Gemeindegebühr auf die Beantragung einer Vornamensänderung erhoben.

(Haushaltsartikel: OB10 PR10 EWK16.12)

Artikel 2:

Die Gebühr wird durch die Person geschuldet, die eine Vornamensänderung beantragt.

Artikel 3:

Der Betrag der Gebühr wird wie folgt festgesetzt:

140,00 €: Beantragung einer Vornamensänderung

49,00 €: Beantragung einer Vornamensänderung für Personen, deren Vorname:

- lächerlich oder anstößig (an sich, oder in Verbindung mit dem Namen) oder veraltet ist,
- einen fremden Klang hat,
- verwirrend ist,
- nur durch einen Bindestrich oder ein Zeichen, das seine Aussprache ändert, abgeändert wird,
- lediglich abgekürzt wird (zum Beispiel: Friedrich-Fritz, Heinrich-Heinz)

14,00 €: Beantragung einer Vornamensänderung von Personen, die im Innersten fest und unumstößlich davon überzeugt sind, dem anderen als dem in der Geburtsurkunde angegebenen Geschlecht anzugehören, und die die entsprechende Geschlechterrolle angenommen haben.

Der Betrag entspricht 10% der Steuer für die Beantragung einer Vornamensänderung, gemäß Artikel 2, §2 Absatz 4 des Gesetzes vom 15. Mai 1987

Personen ausländischer Nationalität, die die belgische Nationalität beantragt haben und die bis dahin keine(n) Vornamen haben, werden von der Gebühr bei Beantragung eines oder mehrerer Vornamen ausgenommen

Artikel 4:

Die Gebühr ist nach Beendigung der Arbeiten zahlbar per Banküberweisung oder zu Händen des Finanzdirektors oder dessen Beauftragten innerhalb einer Frist von 21 Tagen ab dem Ausstellungsdatum der Rechnung.

Artikel 4 bis:

Im Falle der Nichtzahlung der Gebühr nach einfacher Mahnung innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen ab dem Datum des Mahnschreibens, wird der Schuldner durch einen Einschreibebrief zur Zahlung aufgefordert und in Verzug gesetzt. Die diesbezüglichen Verwaltungs- und Versandkosten werden pauschal auf 15 € festgelegt und dem Gebührenpflichtigen in Rechnung gestellt.

In Ermangelung der Zahlung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab dem Datum des Einschreibens der Inverzugsetzung, und wenn die Schuld fällig, liquide und erwiesen ist,

erstellt der Finanzdirektor gemäß Artikel 102 § 3 des Gemeindedekretes vom 23.4.2018 einen durch das Gemeindegremium mit einem Sichtvermerk versehenen und für vollstreckbar erklärten Zahlungsbefehl, der dem Schuldner auf dessen Kosten durch einen Gerichtsvollzieher urkundlich zugestellt wird.

Diese Urkunde unterbricht die Verjährungsfrist. Eine Beschwerde gegen diesen Zahlungsbefehl kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung durch eine Antragschrift oder eine Ladung eingereicht werden.

Die im ersten Absatz erwähnten Verwaltungs- und Versandkosten werden durch den gleichen Zahlungsbefehl eingetrieben.

Die Schulden der Personen öffentlichen Rechts können nicht per Zahlungsbefehl eingetrieben werden.

Artikel 4 ster:

Im Falle einer Beanstandung der Rechnung durch den Schuldner, muss diese schriftlich und spätestens innerhalb von 14 Tage ab dem Datum des Einschreibebriefes der Inverzugsetzung erfolgen an folgende Adresse: Gemeindegremium der Gemeinde Raeren, Hauptstraße 26, 4730 Raeren

Artikel 5:

Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Im Auftrag des Rates:

Der Generaldirektor
P. Neumann



Der Vorsitzende
M. Pitz

Für gleichlautende Ausfertigung:

Pascal Neumann
Generaldirektor

Mario Pitz
Bürgermeister

